



TOP 23 DER TAGESORDNUNG

HÄRTEFALLREGELUNG SPARTE M

Mitgliederversammlung 2022

AUSGANGSSITUATION

- Wiedergabe von Tonträgern und Hörfunksendungen:

In der Regel keine Nutzungsmeldungen → **analoge Verteilung** in den Sparten M und R

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine **Direktverteilung beantragt** werden (§ 130 VP)



- Ist eine **Direktverteilung auf Antrag nicht möglich**, weil der jeweiligen Nutzung kein bestimmter Inkassobetrag zugeordnet werden kann, kann die **Härtefallregelung** greifen:



→ Mitglieder können **Auszahlung einer Pauschale** beantragen

Beispiel: Wiedergabe von „Stadionhymnen“ bei Sportveranstaltungen

REGELUNGSBEDARF

➤ Problem: Pauschale entfällt, sobald für das Werk Ausschüttungen in den Sparten M oder R erfolgt sind



besondere Härte im Einzelfall möglich, wenn **Werke mit geringen Ausschüttungen in M oder R von einer hohen Pauschale ausgeschlossen** werden



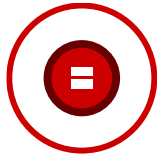
Dies ist bereits bei kleinstbeträgen im **Cent-Bereich** der Fall; die Pauschale kann dagegen aktuell **bis zu 750 Euro** betragen.

REGELUNGSVORSCHLAG

Ausschüttungen in M und R betragen für ein Werk nicht mehr als 100 Euro



Festgesetzter Pauschalbetrag beträgt mindestens 500 Euro



Pauschale wird auf Antrag **zusätzlich** zum Aufkommen aus den Sparten M und R ausbezahlt



Zunächst zeitliche Befristung der Regelung auf 3 Jahre, um Auswirkungen in der Praxis beobachten zu können.

